

Projektmanagement

Einsparungen in Höhe von zehn bis fünfzehn Prozent der Bausumme werden erreicht, wenn frühzeitig – am besten bereits während der Planungsphase – ein externer Projektmanager in ein Bauvorhaben integriert wird. Mit Beratungskompetenz zu Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit lassen sich sowohl die Investitions- als auch die Folgekosten von Bauprojekten reduzieren.

Zusätzlich zu den Leistungen des Projektmanagements wird beim Construction-Management ausführungsbasiertes Wissen in das Projekt bereits frühzeitig implementiert: Der Bauherr gibt nur noch die generelle Linie vor, der Construction-Manager stellt bereits im Planungsprozess sicher, dass die architektonischen

und technischen Lösungen praktikabel, nachhaltig und wirtschaftlich für die Bauunternehmen ausführbar sind.

Durch Value-Engineering wird immer wieder in dem Prozess die Zieldefinition mit den Planungsstand abgeglichen, wobei sowohl die Investitionskosten als auch die später anfallenden Betriebskosten berücksichtigt werden. Dadurch sind weitere Optimierungen und eine deutlich verbesserte Wirtschaftlichkeit möglich. Die „Königsdisziplin“ ist das General-Construction-Management, das die kompletten Generalfachplanungsleistungen vom Konzept bis zur Ausführungsplanung selbst oder durch Kooperationspartner erbringt.

HANS SOMMER



Illustration: photos.com

Schwerpunkt KMU

EVP-Vizepräsident Othmar Karas appelliert an die Kommission: „Unter dem Motto ‚think small first‘ erwarte ich mir, dass der Schwerpunkt auf die europäischen Klein- und Mittelbetriebe gerichtet ist. Diese sind der Jobmotor Europas und brauchen unsere volle Unterstützung“, so Karas als Vorsitzender der parlamentarischen KMU-Intergrup-

pe. Wichtig sei vor allem eine konsistente Strategie für Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt. „Auch die Finanzdienstleistungen müssen Teil der neuen Strategie sein. Wir brauchen eine bessere Koordinierung der EU-Politikbereiche Budget, Wirtschaft, Forschung und Bildung sowie eine Steuerharmonisierung in den binnenmarkt-

levanten Bereichen. Messbare Kriterien sind zudem unumgänglich, wenn es darum geht, Verwaltungslasten abzubauen und Innovation und Forschung zu fördern“, erklärt Karas. „Nur durch eine effiziente Umsetzung aller nötigen Maßnahmen können wir den Binnenmarkt verwirklichen.“

GISELA GARY

KOMMENTAR



BERNHARD KALL
Willheim/Müller RAe

Erfüllt die E-Mail die vertraglich vereinbarte Schriftform?

Wird für einen Vertrag Schriftlichkeit vereinbart, so versteht man darunter grundsätzlich „Unterschriftlichkeit“, sodass aus dem Schriftstück sowohl der Inhalt der abzugebenden Erklärung als auch die Person, von der diese Erklärung ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Dafür ist die eigenhändige Unterschrift nötig, weshalb ein Telefax oder E-Mail (ohne elektronische Signatur) zur Erfüllung der Schriftform

nicht ausreicht. Zu beachten ist weiters, dass die Unterschrift nur den oberhalb der Unterschrift stehenden Text deckt und zweiseitig verbindliche Verträge auch von beiden Parteien unterzeichnet sein müssen.

Für die in der ÖNorm B 2110 an zahlreichen Stellen vorgesehene Schriftlichkeit gilt nicht das dargelegte gesetzliche Schriftformgebot; Schriftlichkeit bedeutet in Bauwerkverträgen, dass eine Urkunde vorliegen muss. Daher erfüllt auch eine E-Mail die Schriftlichkeit, sofern sich bei der Vertragsauslegung aus dem Zweck der Regelung nichts Gegenteiliges ergibt. Zu beachten ist aber, dass eine E-Mail auf Gefahr des Versenders reist, und selbst eine Empfangs- bzw. Lesebestätigung aufgrund der Verfälschbarkeit von der Rechtsprechung nicht als Beweis des Zugangs gilt. Es empfiehlt sich daher eine Zugangsbestätigung durch Antwort-E-Mail, besser noch durch Antwort-Fax anzufordern. Will der Werkunternehmer

von dem in der ÖNorm vertraglich vereinbarten Schriftformerfordernis abweichen, ist dies zulässig, wenn die Ersatzform dem Zweck der ersetzenden Form entspricht. So sieht etwa Punkt 6.2.4 der ÖNorm B 2110 vor, dass die Warnung des Werkunternehmers schriftlich zu erfolgen hat.

Dabei handelt es sich um eine einseitige Mitteilung, sodass das Schriftformgebot eine Ordnungsvorschrift darstellt und primär der Beweissicherung und der Gewährleistung der ausreichenden Warnung dient. Es ist daher ratsam, eine Warnung mittels eingeschriebenen Briefs direkt an den Werkbesteller zu senden oder der Warnpflicht durch Eintragung im Baubuch oder Bautagesbericht zu entsprechen. Auch eine mündliche Mitteilung ist als ausreichend anzusehen. In diesem Fall hat der Werkunternehmer jedoch zu beweisen, dass die Verletzung der Formvorschrift keine nachteiligen Folgen für den Werkbesteller hatte.